Konzeption i. S. d. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

Für das Sozialpädagogische Jugendhaus Allach (SJH Allach) – Bearbeitungsstand 28.05.2026

Sozialpädagogisches Jugendhaus Allach

Vesaliusstraße 6
80999 München
T +49 89 81339802

Bereichsleitung
Birte Brockmann
M +49 176 579 188 73
E birte.brockmann@jh-obb.de

Donnerstag, 28.05.2026

Geschäftsbereich
Hilfe zur Erziehung stationär

Geschäftsbereichsleitung
Miriam Egeler/Cornelia Zimmermann
Elsässer Straße 30
81667 München
T +49 089 2154623-7671
T +49 089 2154623-7672
E miriam.egeler@jh-obb.de
E cornelia.zimmermann@jh-obb.de

Diakonisches Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e. V.

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 10
83043 Bad Aibling

T +49 8061 3896-0
F +49 8061 3896-1213
E kontakt@dwro.de

www.diakonie-rosenheim.de

Geschäftsleitung
Dr. Andreas Dexheimer (Vorstand, Sprecher)
Christian Christ (Vorstand)
Thomas McWilliams (besonderer Vertreter)
Heidi Moser (besondere Vertreterin)
Ulrike Stehle (besondere Vertreterin)
Klaus Voss (besonderer Vertreter)

AG Traunstein: VR 40298
USt-IdNr.: DE129522238
USt-Nr.: 156/107/70050

Bankverbindung
meine Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE93 7116 0000 0005 7670 67
BIC: GENODEF1VRR

Spendenkonto
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN: DE56 7115 0000 0000 1429 50
BIC: BYLADEM1ROS

1 Übersicht ... 3
2 Ausgangssituation ... 3
3 Zielgruppe ... 4
4 Ziele ... 5
5 Leistungen ... 6
5.1 Fachliche Voraussetzungen(Theorien, Methoden, Betreuungszeiten) ... 6
5.2 Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration ... 7
5.3 Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Lebensumfelds ... 8
5.4 Schutz vor Gewalt ... 9
5.5 Beteiligung und Selbstvertretung ... 9
5.6 Beschwerdemöglichkeiten ... 10
5.7 Qualitätsentwicklung und -sicherung ... 10
5.8 Buch- und Aktenführung ... 11
5.9 Zusatzleistungen ... 12
6 Räumliche, sächliche, personelle und wirtschaftliche Ressourcen sowie Zuverlässigkeit ... 12
6.1 Räumliche Voraussetzungen ... 12
6.2 Sächliche Voraussetzungen ... 13
6.3 Personelle Voraussetzungen ... 13
6.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen ... 14
6.5 Zuverlässigkeit ... 15
7 Organisationsstruktur, Aufgaben und Verantwortlichkeiten ... 15
8 Jahresrückblick 2025 ... 15
8.1 Eingesetzte Ressourcen (Input) ... 15
8.2 Erbrachte Leistungen (Output) ... 16
8.3 Erreichte Wirkungen (Outcome/Impact) ... 17
8.4 Impact ... 23
9 Konsequenzen, Planung und Ausblick ... 24

1 Übersicht

- Träger: Diakonisches Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e. V., Dietrich-Bonhoeffer-Straße 10, 83043 Bad Aibling
- Einrichtung: Sozialpädagogisches Jugendhaus Allach (SJH Allach), Vesaliusstraße 6, 80999 München, Tel.: +49 89 81339802, Fax: +49 89 81801041
- Einrichtungsleitung: Birte Brockmann
- Einrichtungsart[1]: Heilpädagogische Wohngruppe mit acht Plätzen
- Angebotene gesetzliche Leistungen: §§ 27, 41 i. V. m. 34, 35a SGB VIII
- Zielgruppe: Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren

2 Ausgangssituation

Manche Kinder und Jugendliche wachsen unter ungünstigen Verhältnissen auf, weil ihre Eltern[2] eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können (vgl. § 27 SGB VIII). Die Eltern sind nicht in der Lage (Ausfall von Erziehungsleistung) oder gewillt (Erziehungsdefizit), die Befriedigung wesentlicher Grundbedürfnisse, eine gelungene körperliche, kognitive, emotionale, soziale und kulturelle[3] Entwicklung und die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sicherzustellen.

Andere Kinder oder Jugendliche weichen hinsichtlich ihrer seelischen Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand ab. Daher ist ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten (vgl. § 35a SGB VIII).

Bei einigen jungen Volljährigen ist aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung (noch) nicht gewährleistet (vgl. § 41 SGB VIII).

All diese jungen Menschen bzw. ihre Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Hilfe für junge Volljährige. Die Feststellung, dass eine Hilfe außerhalb der Familie erforderlich ist und welche Hilfeform (hier heilpädagogische Wohngruppe) geeignet und notwendig ist, wird nach § 36 Abs. 2 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und zusammen mit dem jungen Menschen und bei Minderjährigen zusammen mit den Personensorgeberechtigten getroffen. Im Hinblick auf die Wahl der konkreten Einrichtung (hier das SJH Allach) sowie hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung der Hilfe gilt das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen nach §§ 5 Abs.1 SGB VIII und 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII, sofern damit keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Im SJH Allach werden folgende Hilfen angeboten:

- Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) i. V. m. Heimerziehung, sonstiger betreuter Wohnform (§ 34 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) i. V. m. Heimerziehung, sonstiger betreuter Wohnform (§ 34 SGB VIII)

[1] Vgl. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03. 2014, Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. 34 SGB VIII – Fortschreibung – S. 47

[2] Der Begriff „Eltern“ steht hier auch für Alleinerziehende oder andere Personensorgeberechtigte

[3] i. S. v. Akkulturation, Gesellschaftsfähigkeit, Enkulturation

3 Zielgruppe

Im SJH Allach werden junge Menschen jeden Geschlechts ab dem zwölften Lebensjahr und junge Volljährige betreut, bei denen die Hilfeplanung i. S. d. § 36 Abs. 2 SGB VIII eine Hilfe außerhalb der Familie für erforderlich hält und eine integrative Wohngruppe geeignet und notwendig ist.

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen, bei denen milieubedingte Entwicklungsdefizite oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen oder deren Familie ausgefallen“[4] und/oder „die durch konstitutionelle oder soziale Defizite in ihrer altersgemäßen Entwicklung erheblich beeinträchtigt“[5] sind. In Einzelfällen können auch „junge Menschen mit erheblichen, verfestigten und nicht nur vorübergehenden Störungen“[6] aufgenommen werden. Jedoch sollte auch dabei der Bedarf nach Hilfe zur Erziehung im Vordergrund stehen.

Konkret werden benachteiligte und beeinträchtigte junge Menschen aufgenommen,

- die ohne sorgeberechtigte Eltern in Deutschland leben (Waisen, unbegleitete minderjährige Ausländer*innen u. a.),
- deren motorische, kognitive, sprachliche, visuell-räumliche oder sozial-emotionale Kompetenzen noch nicht ausreichend entwickelt sind oder sich nicht weiter entwickeln können,
- die selbstschädigende Verhaltensweisen (Zufügen von Schnittwunden oder sonstigen Verletzungen, Drogenmissbrauch, Essstörungen u. a.) zeigen,
- die fremdschädigende Verhaltensweisen (aggressives Verhalten, Körperverletzungen, Zerstörung von Gegenständen, Vandalismus, Brandstiftung, Diebstähle u. a.) zeigen,
- die selbstunsicheres, schüchternes und überängstliches Verhalten zeigen,
- die Verhaltensweisen zeigen, welche zu erheblichen erzieherischen Schwierigkeiten führen (häufiges Lügen, ausgeprägtes, nicht alterstypisches Trotzverhalten, sehr abwehrendes Verhalten, Schulverweigerung u. a.).
- die durch geistige, seelische, körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen (Einschränkungen der Motorik bzw. des Bewegungsapparates, Beeinträchtigungen der kognitiven Fähigkeiten, ADHS, Autismus-Spektrum-Störungen, Beeinträchtigungen der Sinnesorgane, Sprache oder Sprechens, Schwierigkeiten beim Erlernen von Lesen, Schreiben oder Sprechen etc.) an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Selbst- oder Fremdgefährdung, die einen akuten medizinischen, psychologischen oder psychiatrischen oder pflegerischen Behandlungsbedarf erfordert sowie Verhalten, das den Schutz und die Sicherheit anderer gefährdet, können **Ausschlusskriterien** für eine Aufnahme sein. Gleiches gilt für einen nicht leistbaren Pflegebedarf bzw. die Notwendigkeit gesonderter baulicher Voraussetzungen aufgrund einer Beeinträchtigung. Sofern die gewählte Hilfe oder Form der Unterbringung nicht geeignet ist, das Wohl des jungen Menschen oder anderer junger Menschen zu gewährleisten, stellt auch dies ein Ausschlusskriterium dar. Vor der Aufnahme achten wir auf die aktuelle Gruppenkonstellation und versuchen hier auf eine ausgewogene und vielfältige Gruppe zu achten.

[4] Ebd.
[5] Ebd.
[6] Ebd.

4 Ziele

Die Perspektive der Hilfe ist vom Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen sowie von den Prognosen für die Verbesserung der Erziehungsmöglichkeiten in der Herkunftsfamilie abhängig[7]. Bei entsprechenden Voraussetzungen soll die Hilfe im SJH Allach eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie ermöglichen. Anderenfalls soll sie als eine auf Dauer angelegte selbstständige Lebensform auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.

Das primäre Ziel der Hilfe im SJH Allach ist die Förderung der altersgemäßen Entwicklung hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Ohne der individuellen Hilfeplanung vorzugreifen, erscheinen die folgenden positiven zukünftigen Zustände[8] – die sich eng am Capabilities Approach von Martha Nussbaum orientieren[9] – für viele der betreuten jungen Menschen in Bezug auf die individuellen Entwicklungsdefizite oder Verhaltensauffälligkeiten (vgl. 3) erstrebenswert:

- Der junge Mensch lebt ein gutes Leben, wesentliche Grundbedürfnisse sind nachhaltig befriedigt. Er*Sie lebt nicht in Lebensumständen, die als nicht lebenswert betrachtet werden können. Er*Sie verfügt über einen angemessenen Wohnraum und die grundsätzliche Wohnfähigkeit und ebenso über die Fähigkeit, mit den ihm*ihr zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Mitteln umgehen und sich die Existenzgrundlage sichern zu können. Der junge Mensch ist in der Lage, mit seinen individuellen Bedarfen und Beeinträchtigungen umzugehen.
- Der junge Mensch besitzt die Fähigkeit, sich guter Gesundheit zu erfreuen und ihm*ihr stehen die Möglichkeiten einer angemessenen medizinischen Versorgung zur Verfügung. Er*Sie ist seinen*ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend körperlich und kognitiv entwickelt.
- Die körperliche Integrität des jungen Menschen ist gewährleistet, das heißt, er*sie ist vor äußerer Gewalt geschützt, kann selbstbestimmt und eigenverantwortlich über seinen*ihren Körper und Sexualität verfügen.
- Der junge Mensch besitzt die Fähigkeit, sich seiner*ihrer Sinne und intellektuellen Fähigkeiten zu bedienen.
- Der junge Mensch ist zu Gefühlserfahrungen (Zuneigung, Liebe, Trauer, Dankbarkeit) fähig, er*sie ist emotional und sozial altersadäquat entwickelt.
- Anhand praktischer Vernunft hat der junge Mensch eine Vorstellung über ein „gutes Leben“ entwickelt und kann sein*ihr Leben entsprechend planen und reflektieren.
- Sozialität und Anerkennung sind Fähigkeiten, die es dem jungen Menschen ermöglichen, in Gesellschaft anderer zu leben und sich als gleichberechtigter und wertvoller Teil der Gesellschaft zu verstehen. Der junge Mensch verfügt über soziale Kompetenz und ist beziehungs- und konfliktfähig sowie sozial integriert.
- Der junge Mensch besitzt die Fähigkeit, ein Verhältnis zu anderen Lebewesen (Tieren, Pflanzen und der natürlichen Umwelt) zu entwickeln.
- Spielerische Entfaltung ist die Fähigkeit, die es dem jungen Menschen ermöglicht, sich kreativ zu verwirklichen, sich zu erholen und zu spielen. Der junge Mensch hat gelernt, benachteiligende individuelle Faktoren auszugleichen oder mit ihnen umzugehen.
- Der junge Mensch ist fähig, sich alters- und entwicklungsgerecht wirkungsvoll an politischen Prozessen zu beteiligen und sein*ihr Recht auf Eigentum und Arbeit zu realisieren. Dazu gehören auch eine abgeschlossene und qualifizierende Schul- oder Berufsausbildung bzw. entsprechende Reha- oder sonstige Beschäftigungsmaßnahmen.

[7] Vgl. § 37 Abs. 1 SGB VIII

[8] Ziele sind positive zukünftige Zustände, keine Maßnahmen

[9] Vgl. dazu ausführlich Nathschläger 2014: 69-148

Darüber hinaus sollen die Eltern bzw. Vormunde eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung gewährleisten können und Erziehungsdefizite überwinden.

5 Leistungen

Die Leistungen des SJH Allach basieren auf der Würde des Menschen, den Werten Barmherzigkeit, Nächstenliebe, Toleranz und Akzeptanz, Vielfalt, Gerechtigkeit, Rechtstreue und Nachhaltigkeit und auf den berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit. Die Mitarbeitenden erbringen effektive und effiziente Hilfen, die dem individuellen Bedarf entsprechen und wirksam sind. „Aus unseren Werten und den berufsethischen Prinzipien ergibt sich der Auftrag, unsere Hilfen und Angebote wirkungsorientiert zu erbringen. Das Individuum hat aufgrund seiner Menschenwürde einen Anspruch darauf, in seiner Not ernst genommen zu werden und effektive und effiziente Hilfe zu erhalten; der Gesellschaft gegenüber sehen wir uns verpflichtet, auch im Sinne der Nachhaltigkeit nur solche Hilfen zu erbringen, die nachweislich notwendig und geeignet sind, Not zu beheben, und die dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen möglichst effizient aufzuwenden. Daher konzipieren wir unsere Hilfe und Angebote anhand der Wirkungskette (Input-Output-Outcome-Impact), wir überprüfen regelmäßig deren Wirksamkeit und passen sie gegebenenfalls an. Selbstverständlich berichten wir den Einzelnen und der Gesellschaft transparent über unsere Hilfen und deren Wirksamkeit und sehen es als Pflicht Sozialer Arbeit, ihr Handeln stets aufs Neue zu legitimieren, zur Diskussion zu stellen und weiterzuentwickeln.“[10]

5.1 Fachliche Voraussetzungen[11] (Theorien, Methoden, Betreuungszeiten)

Die Konzeptionelle Grundlage im SJH Allach sind die Theorien der lebensweltorientierten, sozialraumorientierten und systemischen Sozialen Arbeit. Methodisch orientieren sich die Mitarbeitenden am Therapeutischen Milieu (Fritz Redl), am Case Management (Maria Lüttringhaus), an der Lösungsorientierten Beratung (Steve de Shazer), an der Konfrontativen Pädagogik (Markus Brand), an der Traumasensiblen Beziehungsarbeit (Wilma Weiß) und an der Life Space Crisis Intervention (Nicolas Long). Basierend darauf werden den jungen Menschen Geborgenheit und wohlwollende Fürsorge vermittelt.

Die jungen Menschen im SJH Allach werden Rund-um-die-Uhr im Gruppendienst betreut. Die Fachkräfte arbeiten im Vier-Schicht-System (Früh-, Spät-, Tag- und Nachtbereitschaft). Zwischen 24:00 bis 06:00 Uhr werktags und 24:00 bis 08:00 Uhr an schulfreien Tagen können die Mitarbeitenden im SJH Allach schlafen (Nachtbereitschaft). Darüber hinaus stehen je eine halbe Stunde für die Übergaben beim Schichtwechsel zur Verfügung.

Zudem stehen werktags acht und an Wochenenden, Feiertagen und in Ferien sechs Stunden Doppeldienst pro Tag sowie 1,5 Stunden psychologischer und/oder heilpädagogischer Fachdienst pro Woche und jedem jungen Menschen zur Verfügung. Dieser wird sowohl für die Elternarbeit sowie die individuelle und bedarfsgerechte Förderung der jungen Menschen sowie zur Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden genutzt. Eine interne Kooperation mit einem niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater wird unterstützend für alle stationären Angebote des Trägers vorgehalten.

Für die Absicherung in Krisen, die Haltequalität der Angebote und Notfälle aller Art jeweils eine Leitungsrufbereitschaft auf der Ebene der Bereichs- und Geschäftsbereichsleitungen für alle stationären Einrichtungen in den Hilfen zur Erziehung des Trägers organisiert. Zusätzlich haben wir für die Kompensation von kurzfristigen Krankheitsausfällen ein Vertretungssystem entwickelt, indem Einrichtungen rollierend Personal zum Einspringen zur Verfügung stellen. Diese

[10] Vgl. Dexheimer, Andreas: Werte- und Wirkungsorientierte Soziale Arbeit in Oberbayern (Stand 21.03.2025) https://dwro.de/ueber-uns/werte-wirkung-vision-mission-und-strategie/.
[11] Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII

Hintergrundbereitschaft wird über nicht besetzte Stellen refinanziert und die Leitungsrufbereitschaften werden anteilig über einen Deal mit dem Stadtjugendamt mit einer festen Summe pro Einrichtung und der andere Teil der Kosten wird aus Eigenmitteln finanziert.

Platzanfragen an das SJH Allach werden an die Bereichsleitung gerichtet, die sofort auf eine Aufnahmeanfrage reagiert. Das Vorstellungsgespräch dient dem Austausch von gegenseitigen Wünschen und Erwartungen, der Abklärung der individuellen Bedarfe der jungen Menschen unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten ggf. kann auch ein Probewohnen vereinbart werden. Im Vorstellungsgespräch oder spätestens am Tag nach einer kurzfristigen Aufnahme muss eine zumindest vorläufige Zielvereinbarung zwischen dem jungen Menschen, dem Personensorgeberechtigen, der federführenden Fachkraft des Jugendamts oder Bezirks und dem Mitarbeitenden aus dem SJH Allach erfolgen.

Mindestens halbjährlich (ggf. häufiger je nach Bedarf / Absprache) finden Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII im SJH Allach statt. Zur Vorbereitung auf die Hilfeplangespräche werden schriftliche Prozessevaluationen (Entwicklungsberichte) erstellt. Diese werden alters- und bedarfsgerecht mit den jungen Menschen und den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vorbesprochen und enthalten die vereinbarten Ziele, die angewandten Methoden zur Zielerreichung und eine Evaluation der Ziele. In der individuellen Hilfeplanung können zusätzliche Leistungen (z. B. Beratung und Unterstützung der Eltern bzw. Vormunde gem. § 37 SGB VIII) vereinbart werden.

5.2 Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration[12]

Die jungen Menschen im SJH Allach werden von den Mitarbeitenden sowohl hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen als auch sprachlichen Integration unterstützt. Dabei können aufgrund der individuellen Bedarfe und Beeinträchtigungen unterschiedliche Maßnahmen notwendig sein (Visualisierung von Texten, Piktogramme, etc.)

Die jungen Menschen werden ständig motiviert und angehalten, öffentliche Schulen oder nötigenfalls alternative Beschulungsformen zu besuchen, sich in Sport- oder anderen Vereinen zu engagieren und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit u. a. zu nutzen. Sie werden darin unterstützt, förderliche familiäre und andere soziale Beziehungen aufzubauen, aufrecht zu erhalten und zu intensivieren.

Im SJH Allach wird konsequent Deutsch gesprochen, die jungen Menschen werden in ihrem Sprachverstehen und im Ausdruck gefördert und es wird auf eine wertschätzende und positive Wortwahl geachtet.

Zudem werden den jungen Menschen wesentliche Kulturtechniken beigebracht. Sie werden darin unterstützt, kulturelle Unterschiede anzuerkennen und lernen gegenseitige Rücksichtnahme.

Im SJH Allach werden die jungen Menschen zu Rücksichtnahme und Toleranz, insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen kulturellen und individuellen Eigenheiten, befähigt. Sie erhalten Unterstützung dabei, gesellschaftlich akzeptierte Formen des menschlichen Kontakts und einen adäquaten Umgang mit Nähe und Distanz zu erlernen. Dazu zählen auch die Vermittlung von adäquatem Umgang mit dem anderen Geschlecht und die Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Rollenbildern. Dies erfolgt zum einen konkret durch das Vorleben dieser Werte und Normen durch die Fachkräfte sowie durch die gemeinsame Besprechung anhand verschiedener Methoden (Diskussion, Spiele, Gefühlskarten, Body2Brain-Übungen etc.) in den wöchentlichen verpflichtenden Gruppenabenden oder ergänzend durch andere bedarfsgerechte individuelle Angebote.

[12] Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII

Die Konflikt- und Empathiefähigkeit sollen ebenso gefördert werden wie die kritische Selbstreflexion des eigenen Verhaltens bei Auseinandersetzungen. Den jungen Menschen wird der Sinn von Grenzen im Umgang miteinander vermittelt und sie werden so zur Beachtung eigener Grenzen und der (An-)Erkennung von Abhängigkeiten in Beziehungen und von Unterschieden in den individuellen Grundausstattungen befähigt, wobei wir sie dabei unterstützen, ihren Selbstwert weniger von Urteilen und Wertungen anderer abhängig zu machen.

Die Vermittlung förderlicher Ressourcen (Verwandte, Freunde, Freizeitheime, Sportvereine, Beratungsstellen, spezielle Förderangebote u. a.) des Sozialraums schließt auch die Integration in Schul- und Berufsausbildung sowie die Erziehung zu Umwelt- und Naturverständnis ein. Im Rahmen der Bezugsbetreuung wird der Sozialraum mit den jungen Menschen erkundet, sie werden angeleitet, wie sie für sie notwendige Ressourcen ausfindig machen und abrufen können.

5.3 Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Lebensumfelds[13]

Die Mitarbeitenden fördern die Grob- und Feinmotorik der jungen Menschen, gewährleisten eine gesunde und ausgewogene Ernährung und leiten sie zu gesundheitsförderlichem Verhalten an. Dies schließt eine allgemeine Gesundheitserziehung, den Umgang mit seelischen, körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen und die Förderung und den Ausbau individueller Ressourcen ein. Darüber hinaus werden auch aktive Freizeitangebote sowie Aufklärungsgespräche über Sexualität, Verhütung, Geschlechts- und Infektionskrankheiten alters- und bedarfsgerecht vorgehalten. Eine positive, reflektierte und altersadäquate Einstellung zum eigenen Körper (auch in Bezug auf eigene Schwächen und Grenzen) wird ebenso gefördert, wie die Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen und Schönheitsidealen. Autoaggressive Verhaltensweisen (Brennen, Schneiden, Ritzen, Hungern etc.) sollen dadurch ebenso abgebaut werden wie der schädliche Konsum psychotroper Substanzen.

Die jungen Menschen werden bei der Behandlung gesundheitlicher Probleme unterstützt und zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen begleitet. Dabei wird die verantwortungsbewusste Mitarbeit am Behandlungsplan (Compliance) gefördert und es wird beobachtet, ob weitere Untersuchungen und Behandlungen (ggf. auch Vermittlung in geeignete Therapie- und/oder Selbsthilfeangebote bzw. an muttersprachliche Ärzte oder Ärztinnen) erforderlich sind. Hierbei spielt auch das Erlernen von Fertigkeiten zum Umgang mit den Herausforderungen eine tragende Rolle (z. B. Wundversorgung, regelmäßige verantwortungsvolle Medikamenteneinnahme, Hilfsmittelpflege etc.).

Die Mitarbeitenden des SJH Allach fördern den jungen Menschen beim Aufbau und bei der Pflege von tragfähigen und von Vertrauen geprägten Beziehungen, speziell auch zu den Bezugspersonen als Basis für eine zielorientierte Erziehung. Dies beinhaltet die generelle Vermittlung von Akzeptanz, aber auch die Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung aktueller Lebenskrisen, der Aufarbeitung traumatischer Ereignisse und Erfahrungen (z. B. den Verlust der Herkunftsfamilie oder des Zuhauses, Fluchterlebnisse, Diagnosen) und bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien. Die jungen Menschen werden dabei alters- und bedarfsgerecht individuell unterstützt, eigene Gefühle wahrzunehmen und diese in Beziehung angemessen auszudrücken, wobei sie in der Festigung ihres Identitätsgefühls ebenso gefördert werden wie in der Fähigkeit zur Selbstreflexion und Steigerung ihres Selbstwertgefühls.

[13] Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII

5.4 Schutz vor Gewalt[14]

Das SJH Allach verfügt über ein im Rahmen der Teamklausur im März 2025 überarbeitetes einrichtungsbezogenes (Gewalt-)Schutzkonzept[15]. Dieses wird konsequent von allen Beteiligten umgesetzt und alle fünf Jahre sowie anlassbezogen hinsichtlich der Passgenauigkeit und Wirksamkeit überprüft.

Dabei wird zunächst zwischen verbaler, psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt unterschieden. Mögliche Risiken werden in Bezug auf Kontakte (zwischen den jungen Menschen untereinander sowie zwischen den jungen Menschen und deren Eltern bzw. Vormunde, den Mitarbeitenden und Besucher*innen) und räumliche Begebenheiten analysiert.

Basierend auf dieser Analyse werden konkrete Maßnahmen, die zur Prävention in den jeweiligen Bereichen angewendet werden, sowie ein verbindlicher Verhaltenskodex dargestellt.

Trägerübergreifend werden Mitarbeitende, die den Kriterien einer Kinderschutzfachkraft der Münchner Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII entsprechen und sich für diese Tätigkeit zur Verfügung stellen wollen, in einem trägerinternen Verfahren im Rahmen einer fünftägigen Weiterbildung zur Insoweit Erfahrenen Fachkraft (ISEF) qualifiziert. Die Einsatzgebiete sind in sieben Regionen aufgeteilt (München Süd / München Ost / München Nord /München West / Oberbayern Süd-West / Oberbayern Nord-Ost / Rosenheim-Chiemgau) wobei eine ISEF für bestimmte Einrichtungen und Dienste eingesetzt wird. In einer vierteljährlich regional stattfindenden Monitoring-Gruppe tauschen sich die ISEF regelmäßig kollegial über Gefährdungsfälle anhand von Fallbeispielen aus.

Im Bedarfsfall kann es Sonder- bzw. Krisengruppenabende geben, bei denen auch die Leitung und/oder der*die Vertrauensbetreuer*in mit anwesend ist. Diese Gruppenabende können thematisch oder situativ vereinbart bzw. einberufen werden. Im Krisenfall steht den Kolleg*innen neben ihrer eigenen Bereichsleitung immer eine Bereichs- und Geschäftsbereichsleitung in Rufbereitschaft (werktags 19:00 - 08:00 Uhr Wochenende/Feiertage 24h) zur Beratung und ggf. Unterstützung zur Verfügung und kann auch vor Ort dazu kommen. Außerdem können in Krisensituationen beispielsweise Doppeldienste verlängert werden, dass die Kolleg*innen zu zweit die Krise deeskalieren, oder bei Bedarf weitere Hilfe hinzurufen können (z. B. Notruf absetzen).

Für das SJH Allach ist eine ISEF zuständig, welche bei Bedarf und Notwendigkeit hinzugezogen werden kann bzw. muss, um so gewichtige Anhaltspunkte zu identifizieren und entsprechend handeln zu können.

5.5 Beteiligung und Selbstvertretung[16]

Die im SJH Allach lebenden jungen Menschen werden in alle Entscheidungen und Prozesse alters- und bedarfsgerecht einbezogen, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben. Dazu müssen wir sicherstellen, dass den jungen Menschen der Nutzen und die Möglichkeiten der Beteiligung bekannt sind und ggf. individuell vermittelt werden Dies findet sowohl im Alltag als auch in den regelmäßigen Einzelgesprächen mit den Bezugsbetreuer*innen sowie in dem wöchentlichen Gruppenabend statt.

Zunächst werden die jungen Menschen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über anstehende Entscheidungen und Prozesse informiert. Sie werden dazu angehalten, ihre Anliegen und Wünsche zu äußern (z. B. Mitspracherecht bei Dienstver-

[14] Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII
[15] Vgl. Anlage Gewaltschutzkonzept
[16] Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII

teilung, Essenswünsche), sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen (z. B. Mit-Entscheidung über Hausordnung), Entscheidungsspielräume zu nutzen (z. B. Mit-Beteiligung bei Freizeitaktivitäten) und Selbstverwaltung (z. B. beim Taschengeld) zu praktizieren.

Die im SJH Allach lebenden jungen Menschen wählen spätestens alle sechs Monate eine*n Gruppensprecher*in. Die*Der Gruppensprecher*in trifft sich monatlich mit der Einrichtungsleitung und bespricht dort anstehende Entscheidungen und Prozesse, die alle jungen Menschen betreffen. Die Gruppensprecher*innen nehmen auch an den i. d. R. monatlichen Jugendvertretungssitzungen der Diakonie Rosenheim teil und vertreten dort die Themen und Belange der jungen Menschen aus dem SJH Allach.

Zudem wählen die im SJH Allach lebenden jungen Menschen spätestens alle sechs Monate eine*n Vertrauensmitarbeitende*n. Die*Der Vertrauensmitarbeitende ist Ansprechpartner*in in allen Fragen zur Beteiligung und Selbstvertretung.

5.6 Beschwerdemöglichkeiten[17]

Die im SJH Allach lebenden jungen Menschen können sich hinsichtlich persönlicher Angelegenheiten jederzeit innerhalb und außerhalb der Einrichtung mündlich oder schriftlich beschweren.

Ein von der Jugendvertretung entwickelter Beschwerdeleitfaden wird jedem jungen Menschen beim Einzug ausgehändigt und bei Bedarf individuell erklärt. In diesem werden die Rechte und der Ablauf einfach erklärt.

Für interne Beschwerden ist wahlweise (aus Perspektive der jungen Menschen) die*der Einzelbetreuer*in, die*der Vertrauensmitarbeitende oder die Einrichtungsleitung zuständig. Zudem nehmen auch die Geschäftsbereichsleitung und die Geschäftsleitung interne Beschwerden entgegen.

Zudem steht ein jederzeit frei zugänglicher „Kummerkasten/Sorgenfresser“ zur Verfügung, über den sich die jungen Menschen auch anonym beschweren bzw. Wünsche, Anregungen, Lob und Kritik übermitteln können.

Die jungen Menschen können die E-Mail-Adressen und Mobiltelefonnummern aller für interne Beschwerden zuständigen Mitarbeitenden jederzeit frei zugänglich einsehen.

Alle eingegangenen Beschwerden werden binnen 48 Stunden bearbeitet. Dabei werden die Interessen der sich beschwerenden jungen Menschen gewahrt.

Darüber hinaus steht es den jungen Menschen frei, etwaige Beschwerden an Stellen außerhalb der Einrichtung zu richten. Darüber werden die jungen Menschen ebenfalls beim Einzug informiert. Ihnen werden dafür die E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Anschriften der für sie zuständigen Fachkraft im Jugendamt bzw. im Bezirk, der/dem für das SJH Allach zuständigen Mitarbeitenden der Heimaufsicht als auch der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Oberbayern sowie die Kontaktdaten der internen Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim zur Verfügung gestellt.

5.7 Qualitätsentwicklung und -sicherung[18]

Im SJH Allach werden folgende Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung durchgeführt:
Das Team trifft sich wöchentlich zu dreistündigen Teambesprechung- sowie wechselnd drei Stunden Fallbesprechung (mit Dokumentation) oder Supervision.

[17] Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII
[18] Vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

Die Führungskräfte treffen sich regelmäßig (bis zu zweimal pro Monat) mit ihren Geschäftsbereichsleitungen, um aktuelle Themen und fachliche Fragestellungen zu besprechen und monatlich zur Leitungssupervision.

Im Bedarfsfall steht Einzelsupervision zur Verfügung. Zudem nehmen die Mitarbeitenden und Führungskräfte an einer zweitägigen Klausurtagung (Konzeptentwicklung u. a.) pro Jahr teil.

Die Einhaltung der für alle Einrichtungen und Angebote der Diakonie Rosenheim verbindlichen Qualitätsstandards[19] wird alle zwei Jahre durch eine Selbstbefragung der Mitarbeitenden und Führungskräfte des SJH Allach evaluiert.

Bei jedem Maßnahmenende werden das Erreichen der Hilfeperspektive, die Zielerreichung, der Austrittsgrund, die Intensität einer möglichen Anschlusshilfe und die Zufriedenheit des jungen Menschen, seiner Eltern/Vormunde und der Fachkraft des Jugendamts bzw. Bezirks evaluiert.

Über die tatsächlich eingesetzten Ressourcen (Input), erbrachten Leistungen (Output) und über die erreichten Wirkungen (Outcome/Impact) wird jährlich berichtet.

Die über die Qualitätssicherung gewonnenen Daten werden jährlich ausgewertet und für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung genutzt.

5.8 Buch- und Aktenführung[20]

Der Träger der Einrichtung beauftragt seit Jahrzehnten einen Wirtschaftsprüfer mit der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung. Dabei wird die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung analog § 53 HGrG geprüft. Zuletzt hat der Wirtschaftsprüfer am 24.07.2025 bestätigt, dass gem. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2024 geführt hat.

Die Buchhaltung des Einrichtungsträgers berücksichtigt stets die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (Richtigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Einzelbewertung, Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit, keine Buchung ohne Beleg).

Sämtliche mitarbeitendenbezogenen Daten und Akten werden durch das Personalmanagement des Trägers verwaltet. Die Personalakten sind digitalisiert, vollständig und beinhalten auch Krankmeldungen, Urlaubsanträge, Arbeitszeitdokumentation und Dienstpläne.

Sämtliche Daten von jungen Menschen werden seit vielen Jahren in InfoSozial, einer trägereigenen serverbasierten Software, verarbeitet. Mit InfoSozial wird auch eine Belegungsstatistik geführt. Originaldokumente (Hilfeplanempfehlung-Falleingabe, Hilfepläne, Verlaufsdokumentation, Hilfeprozessberichte, Klinikberichte u. a.) werden in sog. Klient*innenakten in der Einrichtung aufbewahrt.

Alle hier genannten Daten und alle weiteren einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Einschläge Datenschutzbestimmungen (EKD-Datenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz, § 35 SGB I, §§ 67 – 85a SGB X, §§ 61 – 68 SGB VIII, § 203 StGB) werden eingehalten.

[19] Vgl. https://dwro.de/ueber-uns/qualitaetsstandards/
[20] Vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

5.9 Zusatzleistungen

Der Bedarf an ergänzenden Leistungen ist im Rahmen der Hilfeplanung mit dem zuständigen Jugendamt zu vereinbaren.[21]

6 Räumliche, sächliche, personelle und wirtschaftliche Ressourcen sowie Zuverlässigkeit

Der Zweck der Einrichtung liegt in der integrativen (sozial- und heilpädagogischen sowie therapeutischen) Betreuung von jungen Menschen, um eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen oder auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten. Basierend auf den unter 5.1. dargestellten fachlichen Voraussetzungen werden für den Betrieb folgende Ressourcen eingesetzt:

6.1 Räumliche Voraussetzungen[22]

Das SJH Allach ist in einer alten Stadtvilla im Stadtbezirk Allach untergebracht. Die Nachbarschaft setzt sich aus bürgerlichen Wohngebäuden, Häusern sowie Gewerbeeinheiten zusammen. Die Einrichtung ist mit dem öffentlichen Nahverkehr sehr gut erreichbar. Das Haus ist nicht rollstuhlgerecht und nicht barrierefrei.

Die Einrichtung wurde zum Mai 2024 neu ausgestattet, da die alten Möbel auf Grund des Schimmels und der langen Schließung sowie den Sanierungs- und Renovierungsarbeiten sehr in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Das Büro verfügt über eine EDV-Ausstattung sowie Telefon, Fax und das „Kids“-Telefon. Das Wohnzimmer verfügt über eine Sitzlandschaft mit Beistelltisch. Hier befinden sich ein Fernsehgerät, die Playstation und ein DVD-Player. Die Spielkonsole sowie Spiele können bei den Fachkräften gegen Eintrag in der Ausleih-Liste ausgeliehen werden. Darüber hinaus besteht für die jungen Menschen die Möglichkeit, sich einen „Kids“-Laptop aus dem Büro auszuleihen. Der Essbereich, welcher sich am Wohnzimmer befindet, grenzt an den Wintergarten, in dem sich ein Tischkicker befindet, welcher von den jungen Menschen gerne benutzt wird.

Das Haus verfügt über eine Terrasse und einen Garten. Auf der Terrasse stehen im Sommer gemütliche Lounge-Möbel sowie ein Sonnenschirm. Im Garten finden die jungen Menschen eine Tischtennisplatte vor. Im abschließbaren Schuppen werden zudem Biertischgarnituren und Grillzubehör aufbewahrt. Hier stellen die jungen Menschen auch ihre Fahrräder unter.

Im ersten und zweiten Stock befinden sich fünf Zimmer für die jungen Menschen. Der erste Stock steht den männlichen jungen Menschen zur Verfügung, während der zweite Stock den weiblichen jungen Menschen vorbehalten ist. Auf jedem Stockwerk befinden sich WCs und Badezimmer für die jungen Menschen. Diese Aufteilung ermöglicht eine flexible Belegung oder im Bedarfsfall sogar eine Überbelegung. Sollte es zu der Aufnahme eines transgender Falles kommen, könnte man auch im ersten Stock das Einzelzimmer nutzen, welches nicht direkt im Wohnbereich der männlichen jungen Menschen liegt.

Alle Zimmer der jungen Menschen sind möbliert mit Bett, Nachttisch, Kleiderschrank, Kommode und Schreibtisch für jeden jungen Menschen. Ebenfalls befinden sich in jedem Zimmer ein Teppich und Vorhänge, die der Behaglichkeit dienen sollen. Darüber hinaus wurden in den Doppelzimmern auf Wunsch der Bewohner*innen Vorhangschienen angebracht, damit die jungen Menschen bei Bedarf ihren Wohnbereich optisch abgrenzen können und mehr Privatsphäre erhalten.

[21] Vgl. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03. 2014, Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. 34 SGB VIII – Fortschreibung – S. 34
[22] Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII

Im Keller sind zudem eine Waschküche, Speisekammer und zwei Abstellräume.

6.2 Sächliche Voraussetzungen

Die Gemeinschaftsräume und -zimmer sind ansprechend und lebensbejahend gestaltet und vermitteln den jungen Menschen ein größtmögliches Maß an Ruhe und Geborgenheit.

Der Wohn- und Essbereich, die Schlafzimmer, die Büros und die Bereitschaftsräume sind vollständig möbliert und mit allen Utensilien ausgestattet, die für ein „normales Leben“ notwendig sind. Auch die Küchen und die Bäder sowie die Toiletten sind vollständig eingerichtet.

Die jungen Menschen erhalten Bettwäsche und Handtücher. Ihre Hygieneartikel können sich die jungen Menschen mit ihrem Hygienegeld selbst kaufen.

Das Büro ist mit zwei Schreibtischen, welche als Würfel zusammengestellt wurden, zwei Schreibtischstühlen, Computer, Laptop Bildschirm, Drucker und einem abschließbaren Aktenschrank ausgestattet.

Im Wohnzimmer gibt es einen Fernseher, eine Spielkonsole und mehrere Gruppenlaptops. Getränke und Essen stehen den jungen Menschen jederzeit zur Verfügung. Das Frühstück an Schultagen sowie das Mittagessen werden vom Personal zubereitet. Das Abendessen wird von den jungen Menschen im Rahmen ihres Kochdienstes zubereitet.

Den jungen Menschen stehen jederzeit Getränke und Lebensmittel zur Verfügung.

6.3 Personelle Voraussetzungen[23]

Unter Berücksichtigung einer 40-Stunden-Arbeitswoche, von 12 Feiertagen, 30 Urlaubstagen, drei arbeitsfreien Tagen (Buß- und Bettag, Heiligabend, Silvester), fünf Fortbildungstagen, 6 Stunden Verfügungszeiten pro Woche und einem angenommenen Krankenstand von 4,4 Prozent sind 6,47 Vollzeitstellen zu besetzen, um die unter 5.1 beschriebenen Betreuungszeiten abzudecken.

Für den Fachdienst stehen 0,3 Vollzeitstellen, für die Reinigungskraft 0,375 Vollzeitstellen und für die technischen Dienste insgesamt 0,25 Vollzeitstellen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung einer Leitungsspanne von eins zu 12,5 Vollzeitstellen[24] wird ein Anteil von 0,59 Vollzeitstellen für die Einrichtungsleitung und Geschäftsbereichsleitung sowie die Leitung der Fachdienste vorgehalten.

Die eingesetzten Mitarbeitenden sind für die jeweilige Aufgabe (Gruppendienst, Doppeldienst, Einzelbetreuung und Begleitung, Leitung) persönlich geeignet, hinreichend qualifiziert und der jeweiligen Aufgabe gewachsen.[25]

Hinsichtlich der persönlichen Eignung sind u. a. folgende Eigenschaften wichtig: Empathie, Mitmenschlichkeit, Verantwortungsbereitschaft, Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit, interkulturelle und systemische Kompetenz, Genderkompetenz, Fähigkeit und Bereitschaft zu Selbstreflexion und Selbstmanagement, analytische Fähigkeiten sowie praktische Handlungskompetenz und Bereitschaft zu persönlicher Weiterbildung, Fortbildung und interdisziplinärem Austausch sowie Supervision[26]. Es werden keine Mitarbeitenden eingesetzt, die wegen eines in § 72a SGB VIII aufgeführten Delikts verurteilt wurden. Dazu lässt sich der

[23] Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII
[24] Vgl. Entscheidung der Schiedsstelle Jugendhilfe Bayern vom 10.02.2020
[25] § 45 SGB VIII statuiert kein zwingendes Fachkräftegebot i. S. d. § 72 SGB VIII, Fachkräftelisten haben keinerlei rechtliche Verbindlichkeit (BayVGH, 02.02.2017, 12 CE 17.71, juris), besondere Erfahrung i. S. d. § 72 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB VIII wird berücksichtigt.
[26] vgl. Bayerischer Jugendring 2014: Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit. S. 15

Träger alle fünf Jahre und anlassbezogen erweitere Führungszeugnisse vorlegen und überprüft diese.

Hinreichend für die Leitung der Einrichtung qualifiziert sind insbesondere Mitarbeitende, die an einer Fachakademie oder Hochschule Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik oder Psychologie studiert oder eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben. Zudem wird i. d. R. eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Hilfe zur Erziehung vorausgesetzt.

Hinreichend für den Gruppendienst, die Doppeldienste sowie die Einzelbetreuung und Begleitung[27] qualifiziert sind insbesondere Mitarbeitende, die an einer Fachakademie oder Hochschule Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik oder Psychologie studiert oder eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Fachkräfte gestalten und begleiten individuelle Entwicklungs- und Veränderungsprozesse von jungen Menschen und ihren Familien. Durch Beziehungsarbeit, die strukturierende Gestaltung des Alltags sowie bedarfsgerechte Einzel-, Familien-, Gruppen- und sozialraumorientierte Angebote fördern sie die Selbstständigkeit, soziale Teilhabe und persönliche Entwicklung der Adressat*innen.

Grundlage ihres Handelns sind kontinuierliche Beobachtungs-, Analyse- und Reflexionsprozesse sowie eine zielorientierte Hilfeplanung. Diese umfasst die Ermittlung von Bedarfen, die Vereinbarung von Zielen, die Planung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen sowie die Überprüfung ihrer Wirksamkeit.

Die Fachkräfte beraten, begleiten und unterstützen junge Menschen und Familien, intervenieren in Krisensituationen und arbeiten eng mit relevanten Netzwerkpartner*innen zusammen. Durch Dokumentation, Berichtswesen, Qualitätssicherung, fachlichen Austausch sowie die Anleitung von Ergänzungskräften und Auszubildenden gewährleisten sie eine professionelle und wirksame Leistungserbringung.

Hinreichend für den Fachdienst qualifiziert sind insbesondere Mitarbeitende, die an einer Hochschule Psychologie oder Heilpädagogik studiert haben.

Hinreichend für die Hauswirtschaft, Reinigung oder technischen Dienste qualifiziert sind i. d. R. Mitarbeitende, die eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen oder einschlägige Berufserfahrung erworben haben.

6.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen[28]

Der Träger der Einrichtung beschäftigte Ende 2024 ca. 2.200 Mitarbeitende und hatte einen Jahresumsatz von ca. 135 Mio. Euro. Die Bilanzsumme betrug zum 31.12.2024 40,1 Mio. Euro. Die Eigenkapitalquote I (Eigenkapital * 100 / Bilanzsumme) lag bei 17,0 Prozent, die Eigenkapitalquote II ((Eigenkapital + Sonderposten) * 100 / Bilanzsumme) bei 22,5 Prozent. Der Liquiditätsgrad I (Liquide Mittel * 100 / kurzfristiges Fremdkapital) lag bei 7,8 Prozent, der Liquiditätsgrad II ((Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) * 100 / kurzfristiges Fremdkapital) bei 111,9 Prozent.

Der Wirtschaftsprüfer stellte zuletzt am 24.07.2025 fest, dass der Jahresabschluss 2024 ordnungsgemäß war. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Träger ist somit solvent.

[27] Ggf. kann hier zwischen dem Gruppendienst und einem „sozialpädagogischen Fachdienst“ (Einzelbetreuung/Begleitung) differenziert werden.
[28] Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII

6.5 Zuverlässigkeit[29]

Der Träger der Einrichtung besitzt die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit. In der Vergangenheit wurden die Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 SGB VIII eingehalten, es wurden keine Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 SGB VIII beschäftigt und gegen behördliche Auflagen wurde nicht wiederholt verstoßen.

Der Träger sichert die gezeigte Zuverlässigkeit auch für die Zukunft zu.

7 Organisationsstruktur, Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Das Diakonische Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim (kurz: Diakonie Rosenheim) ist ein eingetragener Verein e. V. Mitglieder sind die Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk Rosenheim, das Dekanat Rosenheim, andere Kirchengemeinden, andere juristische Personen und viele Privatpersonen. Die Mitglieder wählen den Diakonischen Rat, der von einer/einem 1. und 2. Vorsitzenden geleitet wird. Der Diakonischen Rat beruft den Vorstand. Der Geschäftsleitung gehören Dr. Andreas Dexheimer (Vorstand, Sprecher der Geschäftsleitung), Christian Christ (Vorstand, Finanzen), Thomas McWilliams (besondere Vertretung Verwaltung), Heidi Moser (besondere Vertretung Personalmanagement), Ulrike Stehle (besondere Vertretung Jugendhilfe), Klaus Voss (besondere Vertretung Soziale Dienste) an.

Der Geschäftsleitung sind die Geschäfts- und Funktionsbereichsleitungen unterstellt. Der Geschäftsbereich „Hilfe zur Erziehung stationär“ wird von Miriam Egeler und Cornelia Zimmermann geleitet.[30]

Das SJH Allach ist diesem Geschäftsbereich zugeordnet und wird von Birte Brockmann geleitet.

8 Jahresrückblick 2025

8.1 Eingesetzte Ressourcen (Input)

Alle unter Punkt 6 beschriebenen Ressourcen wurden im Jahr 2025 nahezu vollständig eingesetzt. Die zur Verfügung stehenden Vollzeitstellen waren somit in Bezug auf Leitung, Verwaltung, Fachdienst, (sozial-)pädagogische, und/oder therapeutische Dienste, hauswirtschaftliche und technische Dienste nahezu durchgängig voll besetzt. Ausfallzeiten durch Krankheiten wurden in erster Linie von den Fachkräften des SJH Allach durch Mehrarbeit und Überstunden übernommen. In wenigen Fällen war dies nicht möglich und die Krankheitsausfälle wurden von Fachkräften anderer Einrichtungen des Trägers in München oder im Landkreis München durch bezahlte Plusstunden oder Mehrarbeit vertreten.

Die beiden zuständigen Geschäftsbereichsleitungen verfügen zusammen über 38 Jahre Berufserfahrung und haben beide eine abgeschlossene Berufsausbildung an einer Hochschule bzw. Universität (Sozialpädagogik B. A. und Pädagogik, M.A.) sowie einen weiterführenden Masterabschluss (Friedens- und Konfliktforschung sowie Kriminologie) bzw. eine abgeschlossene Weiterbildung in Traumazentrierter Fachberatung und Traumapädagogik gemäß DeGPT-FVTP durch das Trauma Institut Süddeutschland und eine Ausbildung zur Insofern erfahrenen Fachkraft . Seit mehreren Jahren ist eine Geschäftsbereichsleitung übergreifend als Leitung im Träger beschäftigt und hat davor selbst Einrichtungen der stationären Jugendhilfe des Trägers in München und Oberbayern geleitet und eine Geschäftsbereichsleitung und

[29] Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII
[30] Vgl. Organigramm unter https://dwro.de/ueber-uns/organigramm/

eine Geschäftsbereichsleitung war davor ebenfalls für mehrere Einrichtungen des Trägers in München und Landkreis München als Bereichsleitung zuständig.

Die Bereichsleitung verfügt über einen sozialarbeiterischen Studienabschluss und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Dadurch ist eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Qualitätssicherung gewährleistet.

Im Jahr 2025 konnte die personelle Ausstattung insgesamt stabil gehalten und fachlich breit aufgestellt werden. Das multiprofessionelle Team setzte sich aus drei Sozialarbeiter*innen (B. A.), einer Erzieherin, einer pädagogischen Fachkraft, zwei Psycholog*innen (Diplom) sowie einer Theatertherapeutin (B. A.) zusammen. Durch diese unterschiedlichen Qualifikationen war es möglich, den vielfältigen Bedarfen der Zielgruppe angemessen und wirksam zu begegnen.

Im Verlauf des Jahres kam es zu personellen Veränderungen, die im Rahmen der regulären Personalentwicklung aufgefangen werden konnten. Eine personelle Anpassung erfolgte vor dem Hintergrund gesundheitlicher Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Schichtdienst. Zudem wurde ein befristetes Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt. Diese beiden Veränderungen wurden im Team konstruktiv aufgegriffen und durch eine flexible Aufgabenverteilung sowie gegenseitige Unterstützung kompensiert. Gleichzeitig konnten im Juli und im November neue Kolleginnen gewonnen werden, wodurch eine kontinuierliche Arbeitsfähigkeit sichergestellt wurde. Die Personalfluktuation lag 2025 bei 22 Prozent.

Insgesamt zeigt sich, dass trotz personeller Veränderungen eine verlässliche und qualitativ hochwertige Arbeit durch das engagierte und gut kooperierende Team sichergestellt werden konnte.

Die Belegung im Jahr 2025 konnte ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielen. Es war allerdings weiterhin spürbar, dass die Anfragesituation in diesem Bereich sehr dynamisch ist und Zeiten mit Voll- und Überbelegung, Zeiten mit einer etwas geringeren Auslastung gegenüberstehen.

8.2 Erbrachte Leistungen (Output)

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 17 junge Menschen in der Einrichtung betreut, davon acht weiblich und neun männlich. Die Auslastung der Plätze war über das gesamte Jahr hinweg insgesamt sehr hoch und stabil. Zeitweise kam es sowohl zu kurzfristigen Überbelegungen als auch zu mehreren Tagen mit nicht vollständiger Belegung.

Im Berichtszeitraum wurden neun Maßnahmen beendet sowie sechs neue junge Menschen aufgenommen. Die Beendigungen erfolgten in sechs Fällen planmäßig auf Grundlage der im Hilfeplan festgelegten Ziele und Vereinbarungen. Dies verdeutlicht, dass ein Großteil der Betreuungsverläufe entsprechend der vorgesehenen Zielperspektiven gestaltet werden konnte.

In einem Fall wurde die Maßnahme durch die Personensorgeberechtigten beendet. Ein weiterer Fall wurde auf Wunsch des jungen Menschen vorzeitig beendet, wobei die Personensorgeberechtigten diesen Entschluss mittrugen und den jungen Menschen zunächst wieder im häuslichen Umfeld aufnahmen. Nach etwa einem Monat erfolgte erneut eine Kontaktaufnahme seitens der Personensorgeberechtigten mit dem Wunsch nach einer Wiederaufnahme der Maßnahme. Diesem Anliegen wurde entsprochen, um einen weiteren pädagogischen Versuch zu ermöglichen. Der erneute Aufenthalt wurde jedoch bereits am ersten Tag durch den jungen Menschen erneut abgebrochen, sodass dieser zweite Versuch als nicht erfolgreich bewertet werden musste.

Zu Beginn des Jahres wurde eine Maßnahme im gegenseitigen Einvernehmen beendet, da sich zeigte, dass das bestehende Angebot den individuellen Bedarfen der jungen Klientin nicht ausreichend gerecht werden konnte. Für sie war eine intensivere pädagogische Unterstützung erforderlich, die im Rahmen der Einrichtung nicht leistbar ist. Die Entscheidung wurde im Sinne

des Kindeswohls getroffen, um eine passgenauere Anschlussmaßnahme zu ermöglichen. Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass der junge Mensch zuvor über einen Zeitraum von zehn Monaten in der Einrichtung betreut wurde. Dies unterstreicht, dass auch in diesem Fall über einen längeren Zeitraum hinweg intensiv gearbeitet und die Maßnahme mit hoher Verbindlichkeit verfolgt wurde.

Insgesamt spiegeln die Fallverläufe ein differenziertes Bild der pädagogischen Arbeit wider, in dem sowohl planmäßige und erfolgreiche Hilfeverläufe als auch herausfordernde Prozesse ihren Platz finden.

8.3 Erreichte Wirkungen (Outcome/Impact)

„Soziale Dienstleistungen[…] legitimieren sich letztlich über die Wirkung, die sie bei dem*der Leistungsempfänger*in erzielen“[31]. Um die Wirkung unserer Hilfen zu messen und diese in einem nächsten Schritt zu optimieren, reflektieren wir unsere Hilfen anhand der neuesten Erkenntnisse der Wirkungsforschung. Überraschenderweise zeigte diese[32] nicht zuletzt, dass nur ein geringer Teil - zwischen einem und 15 Prozent - der gemessenen Wirkungen auf spezifische Behandlungsprogramme zurückzuführen sind.[33] Analysen der Psychotherapieforschung haben ebenfalls ergeben, dass es weniger die spezifischen Interventionen sind, die einen Effekt bewirken, als vielmehr generelle Wirkfaktoren[34]. Zu diesen zählen Faktoren wie die Partizipation der jungen Menschen oder Beziehungsarbeit und -gestaltung.
Darüber hinaus sind nach Ziegler[35] weitere bedeutende Einflüsse auf die Wirksamkeit einer Maßnahme in der Professionalität der Fachkräfte und der Gestaltung des Settings zu suchen: Die Qualifikation der Fachkräfte und ihre Beteiligung an Organisationsfragen, die Qualität des Teamklimas, das Fallpensum und eine Ausgewogenheit zwischen Aufgaben- und Ressourcenplanung beeinflussen wesentlich die Wirksamkeit einer Maßnahme.

Auf der strukturellen Ebene ist also zunächst die Ausgestaltung des Settings ein entscheidender Einflussfaktor. Die Qualität der Arbeitsbedingungen, die Personalfluktuation und Einrichtungsbindung des Personals, der Zusammenhalt und die gegenseitige Unterstützung im Team können als Rahmenbedingungen einer gelingenden Maßnahme gar nicht hoch genug geschätzt werden.[36] Ebenso scheint es in hohem Maße für die Wirksamkeit einer Maßnahme förderlich zu sein, wenn für die Fachkräfte von Anfang an Klarheit über die Gründe und Ziele der jeweiligen Maßnahme herrscht, sie kritisch ihre Meinung äußern können und Entscheidungen auf Basis von sachlichen und fachlichen Argumenten getroffen werden.[37]

Zudem hat das, was als Beziehungsarbeit bezeichnet werden kann, ebenfalls einen entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit. Eine Untersuchung von Hoops et al. im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen zeigte, dass junge Menschen „die Erfahrung von Wertschätzung, Unterstützung, Fairness, Verständnis, Verlässlichkeit sowie Vertrauenswürdigkeit seitens der Betreuenden als positiv und wichtig für ihre eigene Entwicklung ein[schätzen]“[38]. Dies erscheint äußerst plausibel und mag wohl nicht nur die Selbsteinschätzung junger Menschen in freiheitsentziehenden Maßnahmen betreffen, sondern kann generell als Wirkfaktor in den Maßnahmen nach dem SGB VIII betrachtet werden[39]. Darüber hinaus ist die Partizipation der jungen Menschen an jedem Schritt im Hilfeverlauf von essenzieller Bedeutung für die Wirkung

[31] ISA Planung und Entwicklung 2009: 2
[32] Vgl. Ziegler 2009: 184
[33] Vgl. Duncan/Miller 2006
[34] Vgl. Wampold 2001
[35] Ziegler 2015: 402f.
[36] Ebd.: 403 f.
[37] Ebd.: 406
[38] Hoops/Permien 2008: 106
[39] Vgl. Albus et al. 2010, ISA/Uni Bielefeld 2009

einer Maßnahme. Dies setzt bereits - wo möglich - bei der Wahl der geeigneten Hilfe an. Die Beteiligung der jungen Menschen an der Hilfeplanung und die gemeinsame Ausgestaltung der Maßnahme fördern die Akzeptanz der jungen Menschen für die Jugendhilfeleistung. Partizipation ist ein wesentlicher Faktor für die Wirksamkeit.

Was die Art der Maßnahme anbelangt, so deuten auch hier Ergebnisse der Wirkungsforschung darauf hin, dass die Wahl einer ambulanten Maßnahme statt einer – eigentlich angezeigten - Fremdunterbringung häufig ihr Ziel verfehlt und als Hilfe nur unzureichend wirksam ist.[40] Auch sind vorzeitig beendete Maßnahmen deutlich weniger effektiv als regulär beendete Hilfen.[41] Schlussendlich wirkt sich die Ausgestaltung der Einrichtung wie auch die Qualität der fachlichen Beziehungsgestaltung auf die Abbruchquote aus.[42] Dies betont die Bedeutung der fachkundigen Wahl einer geeigneten Hilfe und die Notwendigkeit, diese auf die Bedürfnisse der jungen Menschen abgestimmt in einem geeigneten Setting zu gestalten.

Befunde aus den EVAS-Studien sprechen darüber hinaus auch dafür, dass Hilfeplanungen und Jugendhilfemaßnahmen in der Regel dann bessere Wirkungen erreichen, wenn sie über einen rein auf Symptomreduktionen von Defiziten und Problematiken gerichteten Fokus hinausgehen und stattdessen auch die Förderungen von Ressourcen und Stärken der jungen Menschen betonen.[43] Ziegler benennt die Bereiche, in denen junge Menschen gezielt gefördert werden sollen: „Gesundheit, Wohnen und Leben, körperliche Integrität, Bildung, Fähigkeit zu Emotionen, Vernunft und Reflexion, Zugehörigkeit, Zusammenleben, Kreativität und Kontrolle über die eigene Umgebung. Der überzeugende Gedanke dabei war, dass Maßnahmen, wie z. B. die Heimerziehung, aber auch die SPFH, nicht nur vorhandene Defizite an einem Individuum bearbeiten, sondern auch Sozialisationsbedingungen so gestalten sollen, dass ein ‚gutes Aufwachsen' möglich wird."[44]

Um dies zu gewährleisten, ist neben den Fragen des pädagogischen Settings auch die Kooperation mit dem öffentlichen Träger von Bedeutung für die Wirkungswahrscheinlichkeit einer Maßnahme. Realistisch formulierte und praktisch erreichbare Zielvereinbarungen wirken sich ebenso positiv auf die Wirksamkeit aus, wie eine kooperative Arbeitsbeziehung und transparente Verhandlungsstrategien.

Vor diesen wirkungstheoretischen Überlegungen reflektieren wir unsere im Berichtszeitraum erreichten Wirkungen. Seit der Wiedereröffnung des SJH Allach im Jahr 2024 werden wirkungsorientierte Kennzahlen erhoben.

Für alle jungen Menschen, die in der Einrichtung leben, wird basierend auf § 36 SGB VIII ein Hilfeplan erstellt. Darin werden sowohl die individuelle Perspektive als auch SMART formulierte Ziele vereinbart.

[40] Vgl. Knorth et al. 2009: 333
[41] Ziegler 2015: 403
[42] Ebd.: 404
[43] Macsenaere/Esser 2012
[44] Ziegler 2015: 402

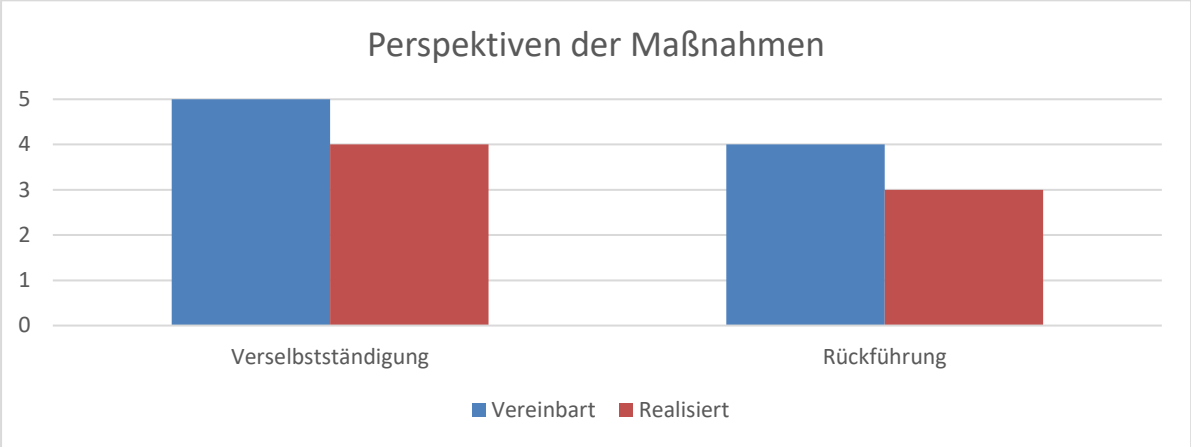

Im Berichtszeitraum 2025 wurden insgesamt neun junge Menschen aus der Maßnahme entlassen. Für vier der jungen Menschen bildete die Rückführung in das Elternhaus die zentrale Zielsetzung der Hilfe, während für die übrigen fünf Klient*innen die Verselbstständigung als übergeordnetes Ziel definiert war.

Im Hinblick auf die angestrebte Rückführung konnten unterschiedliche Wirkungen festgestellt werden: In einem Fall gelang die Rückführung erfolgreich im Sinne einer stabilen Rückkehr in die Herkunftsfamilie. In einem weiteren Fall wurde die Maßnahme durch die personensorgeberechtigten Eltern vorzeitig beendet, sodass der junge Mensch ungeplant in das Elternhaus zurückkehrte. Eine Klientin beendete die Maßnahme eigeninitiativ zweimal und kehrte jeweils in das familiäre Umfeld zurück. Bei einem weiteren jungen Menschen zeigte sich im Hilfeverlauf, dass ein erhöhter Unterstützungsbedarf besteht, der über die Möglichkeiten der bisherigen Maßnahme hinausgeht. Zwar konnte die Beziehung zur personensorgeberechtigten Mutter während der Unterbringung stabilisiert und gestärkt werden, jedoch wurde im weiteren Verlauf – auch in Abstimmung mit der Mutter – die Perspektive einer weiterführenden Unterbringung in einer therapeutischen Wohngruppe entwickelt.

Für die fünf jungen Menschen mit dem Ziel der Verselbstständigung zeigte sich, dass drei ihr formuliertes Ziel erfolgreich erreichen konnten. Eine weitere Klientin entwickelte sich insofern positiv, als dass sie nach ihrer Entlassung einen deutlich reduzierten Betreuungsbedarf aufwies und somit ein höheres Maß an Eigenständigkeit erlangte. Bei einem jungen Menschen wurde im Verlauf deutlich, dass er die angebotene Maßnahme nicht weiter in Anspruch nehmen wollte. In einem einvernehmlichen Prozess wurde daher entschieden, die Betreuung zu beenden. Insgesamt konnten 78 Prozent der vereinbarten Perspektiven in den 2025 beendeten Fällen realisiert werden.

Im Rahmen der Hilfeplanung wurden mit insgesamt acht der neun jungen Menschen konkrete Zielvereinbarungen getroffen. Für eine Klientin konnten aufgrund der kurzen Verweildauer keine Ziele definiert werden. Insgesamt wurden 44 Ziele vereinbart, was im Durchschnitt knapp fünf Ziele pro jungem Menschen entspricht. Diese differenzierte Zielstruktur ermöglichte eine individuelle und bedarfsorientierte Ausrichtung der pädagogischen Arbeit sowie eine kontinuierliche Überprüfung von Fortschritten und Zielerreichung im Betreuungsverlauf.

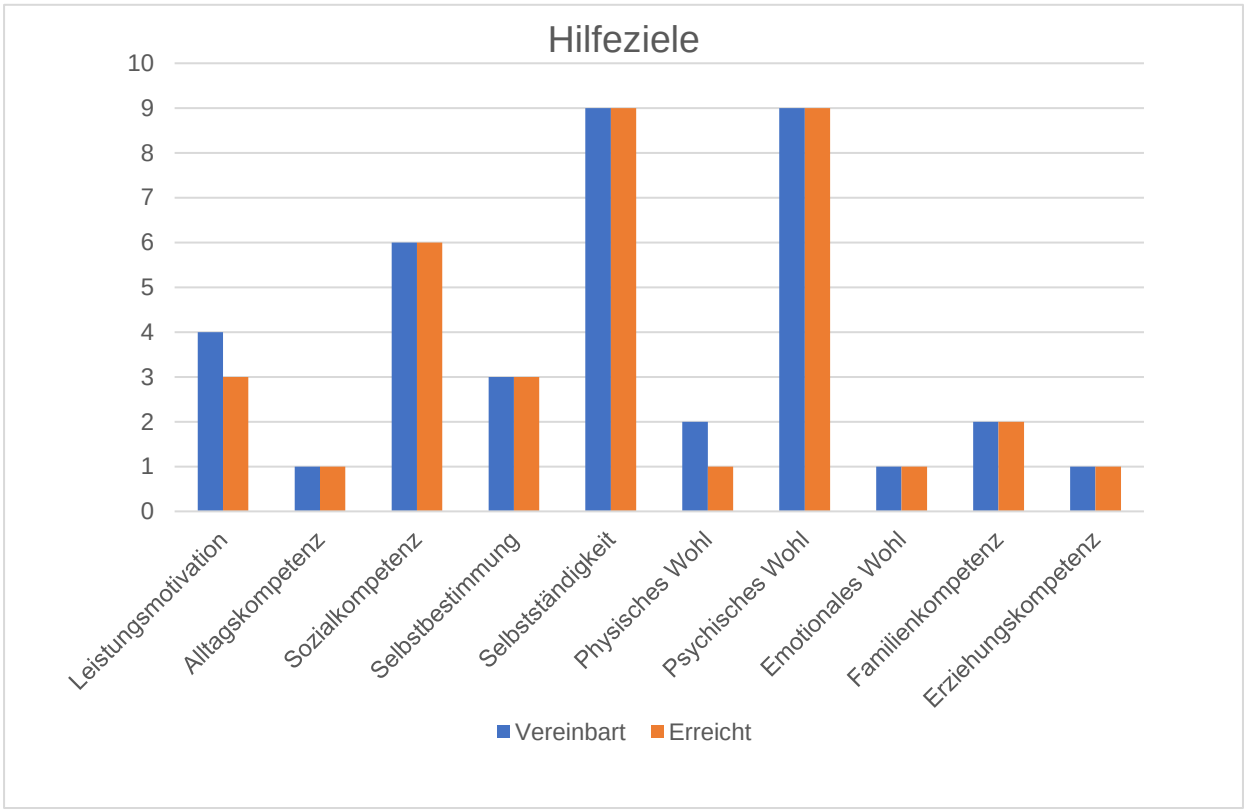

Die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Ziele lassen sich überwiegend den zentralen Kategorien Selbstständigkeit und psychisches Wohl zuordnen. Darüber hinaus bildete insbesondere der Bereich Sozialkompetenz weitere inhaltliche Schwerpunkte der Zielvereinbarungen. Ergänzend wurden vereinzelt Ziele in den Bereichen Selbstbestimmung, Familienkompetenz, Alltagskompetenz, Leistungsmotivation, Erziehungskompetenz, physisches Wohl sowie emotionales Wohl formuliert.

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich, dass in nahezu allen Zielbereichen eine positive Entwicklung erzielt werden konnte. Sämtliche Hilfeplanziele wurden – mit wenigen Ausnahmen – entweder teilweise, überwiegend oder vollständig erreicht. Dies weist auf eine insgesamt wirksame und bedarfsorientierte Ausrichtung der pädagogischen Arbeit hin.

Einschränkungen in der Zielerreichung zeigten sich in Einzelfällen: So konnte ein Ziel im Bereich der Leistungsmotivation nicht erreicht werden, da der betreffende junge Mensch die angebotenen Unterstützungsleistungen nicht annahm und die Maßnahme vorzeitig beendete, um in das Elternhaus zurückzukehren. Darüber hinaus war im Bereich des physischen Wohlbefindens die Zielerreichung eingeschränkt, da aufgrund wiederholter und länger andauernder Klinikaufenthalte eine kontinuierliche pädagogische Begleitung im Hinblick auf Aspekte wie Hygiene seitens der Einrichtung nur begrenzt möglich war.

Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse jedoch, dass die Mehrheit der vereinbarten Ziele erfolgreich bearbeitet werden konnten und die gesetzten Maßnahmen in weiten Teilen zu einer positiven Entwicklung der jungen Menschen beigetragen haben.

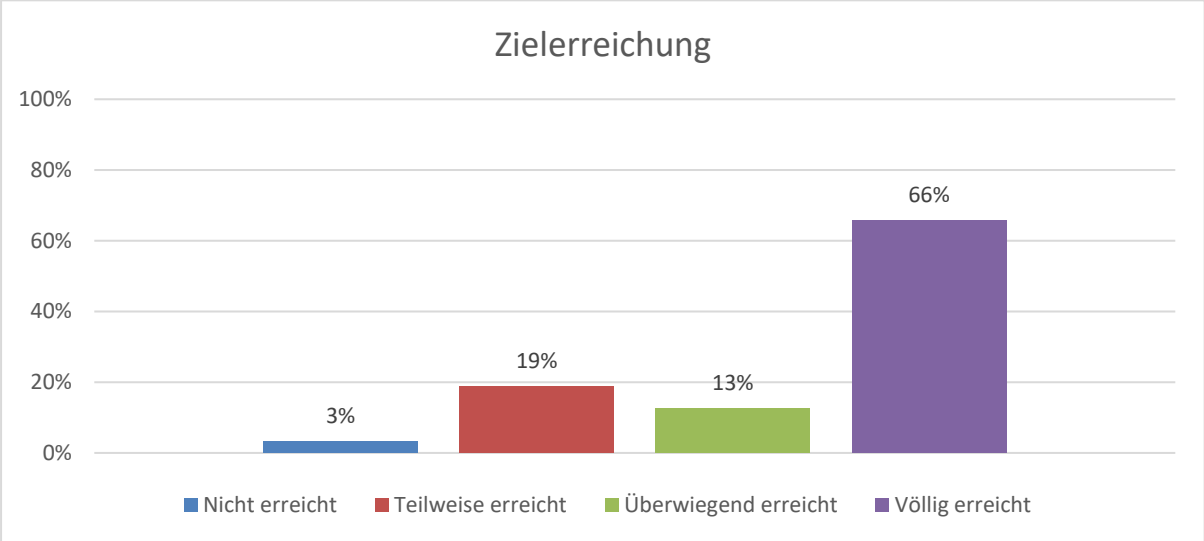

In der Gesamtbetrachtung aller vereinbarten Hilfeplanziele zeigt sich eine sehr hohe Zielerreichungsquote zum Zeitpunkt des Maßnahmenendes. Insgesamt wurden 66 Prozent der Ziele vollständig erreicht. Weitere 13 Prozent konnten überwiegend erreicht werden, während 19 Prozent der Ziele teilweise umgesetzt wurden. Lediglich drei Prozent der vereinbarten Ziele wurden nicht erreicht. Insgesamt zeichnet sich hier mit 97 Prozent Zielerreichung ein sehr erfreuliches Bild ab.

Dieser Wert verdeutlicht, dass ein Großteil der Ziele nicht nur ansatzweise, sondern in erheblichem Umfang realisiert werden konnte. Insgesamt spiegeln die Ergebnisse eine hohe Wirksamkeit der pädagogischen Arbeit wider und zeigen, dass die gesetzten Maßnahmen in weiten Teilen erfolgreich zur Förderung der individuellen Entwicklung der jungen Menschen beigetragen haben.

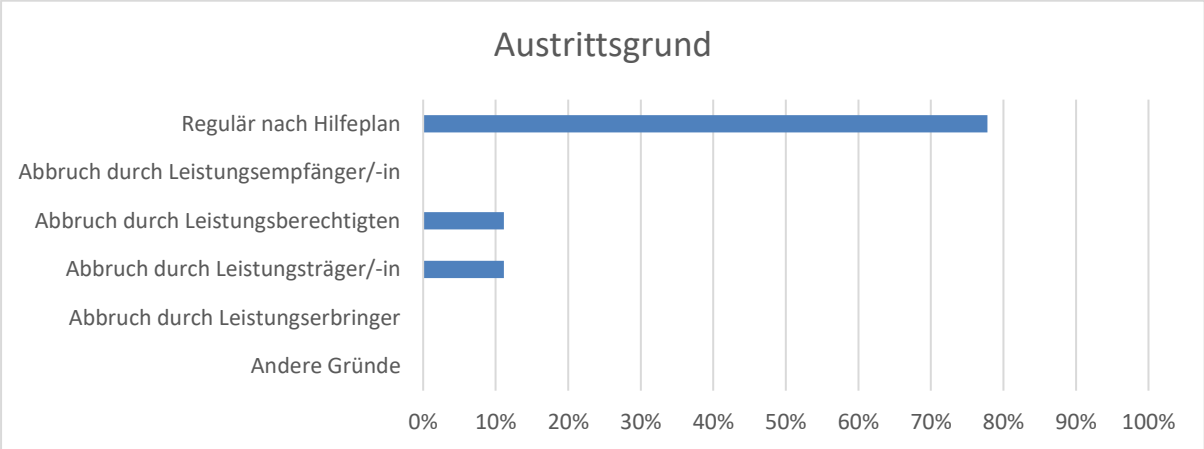

Hinsichtlich der Austrittsgründe zeigt sich, dass der überwiegende Teil der Beendigungen planmäßig erfolgte. Insgesamt sieben der neun Maßnahmen wurden regulär entsprechend des vereinbarten Hilfeauftrags abgeschlossen.

In zwei Fällen kam es zu vorzeitigen Beendigungen: Eine Maßnahme wurde durch den leistungsberechtigten jungen Menschen selbst abgebrochen. In einem weiteren Fall erfolgte die Beendigung durch den Leistungsträger.

Insgesamt verdeutlicht diese Verteilung, dass die Mehrheit der Hilfen im vorgesehenen Rahmen umgesetzt und abgeschlossen werden konnte, während vorzeitige Beendigungen Einzelfälle darstellten.

Die Auswertung der Zufriedenheit der Leistungsempfänger*innen zeigt ein insgesamt sehr positives Bild. So gaben 78 Prozent der jungen Menschen an, mit der Maßnahme sehr zufrieden gewesen zu sein, während weitere 22 Prozent ihre Zufriedenheit als eher hoch einschätzten.

Damit wird deutlich, dass die Maßnahme von allen befragten jungen Menschen positiv bewertet wurde. Hinweise auf Unzufriedenheit oder negative Rückmeldungen lagen nicht vor. Die Ergebnisse unterstreichen somit die hohe Akzeptanz der pädagogischen Arbeit sowie die wahrgenommene Unterstützung im Hilfeverlauf aus Sicht der Leistungsempfänger*innen.

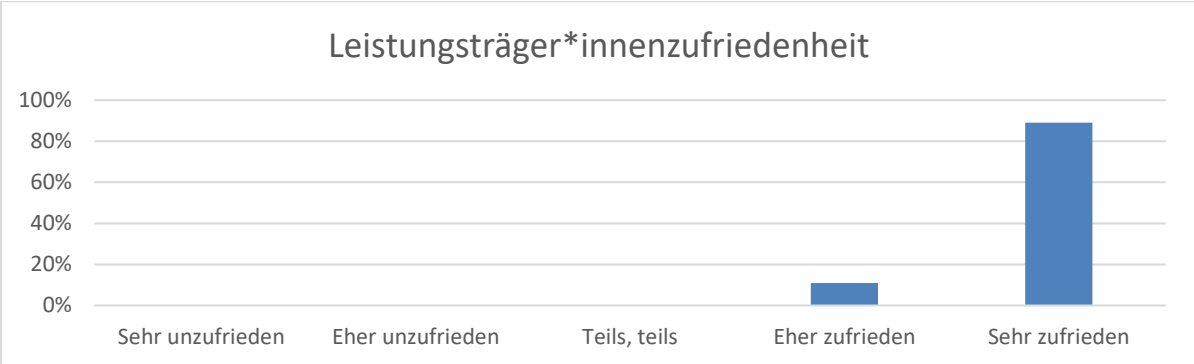

Auch die Rückmeldungen zur Zufriedenheit der Leistungsträgerinnen und Leistungsträger fallen insgesamt sehr positiv aus. Kumulativ ergibt sich eine Gesamtzufriedenheit von 100 Prozent, die sich im Detail wie folgt aufschlüsseln lässt: So äußerten 89 Prozent der Befragten, dass sie mit dem Verlauf und den Ergebnissen der Maßnahme sehr zufrieden waren, während elf Prozent ihre Zufriedenheit als eher zufrieden einschätzten.

Damit zeigt sich auch aus institutioneller Perspektive eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung der geleisteten pädagogischen Arbeit. Die positiven Rückmeldungen unterstreichen die fachlich angemessene Umsetzung der vereinbarten Hilfeprozesse sowie eine insgesamt gelingende Zusammenarbeit im Hilfeverlauf.

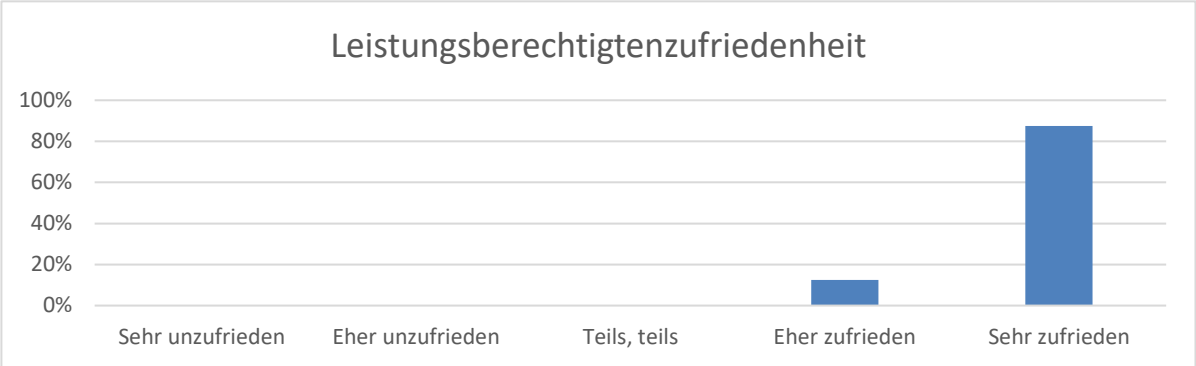

Die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten, also der Personensorgeberechtigten, Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften fällt ebenfalls insgesamt sehr positiv aus. Kumulativ ergibt sich eine Gesamtzufriedenheit von 100 Prozent, die sich im Detail wie folgt aufschlüsseln lassen: 87,5 Prozent der Befragten waren sehr zufrieden mit dem Verlauf und den Ergebnissen der Maßnahme, 12,5 Prozent gaben an, eher zufrieden zu sein.

Diese Rückmeldungen verdeutlichen eine hohe Akzeptanz der pädagogischen Arbeit aus Sicht der Sorgeverantwortlichen. Gleichzeitig unterstreichen sie die gelingende Einbindung der Leistungsberechtigten in den Hilfeprozess sowie die transparente und verlässliche Zusammenarbeit im Verlauf der Maßnahme.

8.4 Impact

Das SJH Allach nimmt gezielt auch junge Menschen auf, die in anderen Einrichtungen häufig keine Chance erhalten. Dabei wird darauf geachtet, die jungen Menschen nicht während akuter Krisen aus der Maßnahme zu entlassen. Ein hohes Maß an fachlicher Reflexion der Mitarbeitenden, kontinuierlicher Input durch den kooperierenden psychologischen Fachdienst sowie die professionelle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten ermöglichen es, auch schwierige Hilfeverläufe stabil zu halten und den jungen Menschen eine verlässliche Perspektive für ihre Zukunft zu eröffnen. Besonders hervorzuheben ist die Stärke des Teams des SJH Allach in der Beziehungsarbeit und im individuell zugeschnittenen Arbeiten mit den jungen Menschen. Hilfeverläufe sind insbesondere deshalb erfolgreich, weil die Bedürfnisse der jungen Menschen im Mittelpunkt stehen und Partizipation konsequent gefördert wird.

Aufgrund des hohen Zielerreichungsgrades im Jahr 2025 und der dokumentierten Nachhaltigkeit der Ergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass die jungen Menschen erfolgreich in ihrer Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und sozialen Handlungsfähigkeit gestärkt wurden. In allen Hilfeverläufen zeigten sich positive Veränderungen. Besonders deutlich wird dies durch Rückmeldungen ehemaliger Bewohner*innen, die berichten, dass die Betreuung ihnen den Weg in die Selbstständigkeit erleichtert hat und sie zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Mitmenschen befähigt hat.

Im Jahr 2025 konnten insgesamt 78 Prozent der vereinbarten Hilfeperspektiven vollständig umgesetzt werden, sodass nahezu alle Hilfemaßnahmen als erfolgreich bewertet werden können. Dieses positive Ergebnis ist zurückzuführen auf die differenzierte Zielerarbeitung, die klar definierten Handlungsschritte und die enge Kooperation mit den jeweils zuständigen Sachbearbeitenden der Jugendämter. Zudem werden die jungen Menschen intensiv in den Hilfeprozess einbezogen, sodass Partizipation und Eigenverantwortung gestärkt werden.

Ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit im SJH Allach ist die konsequente Förderung von Partizipation. Die jungen Menschen werden soweit möglich aktiv in Entscheidungen

zu Alltagsgestaltung, Regeln, Konsequenzen und Belohnungen einbezogen. Sie werden regelmäßig befragt, informiert, dürfen mitgestalten und können ihre Sichtweisen einbringen. Jeder junge Mensch wird als individuelles Individuum wahrgenommen, wodurch im Rahmen unseres Case-Management-Ansatzes gezielt individuelle Vereinbarungen und Zielsetzungen gemeinsam mit den Jugendlichen erarbeitet werden. Diese Praxis unterstützt die Eigenverantwortung der jungen Menschen und fördert ihre aktive Mitgestaltung der eigenen Lebenssituation.

Da das SJH Allach aktuell noch keine weiterführenden Angebote für betreutes Wohnen bereitstellt, erfolgt die Nachbetreuung über ausführliche Übergaben an nachfolgende Einrichtungen und Ansprechpartner.

Insgesamt zeigt sich, dass das SJH Allach durch seine konsequente, individuelle Betreuung, stabile Beziehungsarbeit und systematische Förderung der Partizipation nachhaltige Impacts auf die Lebensperspektiven der jungen Menschen erzielt.

9 Konsequenzen, Planung und Ausblick

Das Jahr 2025 war für das SJH Allach erneut von personeller und organisatorischer Dynamik geprägt. Trotz einer stabilen Grundbesetzung stellten Krankheitsausfälle, neue Mitarbeitende und die individuellen Herausforderungen der aufgenommenen jungen Menschen das Team vor Abstimmungs- und Anpassungsbedarfe. Hohe Flexibilität, Einsatzbereitschaft und gegenseitige Wertschätzung waren erforderlich, um den Gruppenbetrieb stabil aufrechtzuerhalten und eine kontinuierliche Betreuung der jungen Menschen sicherzustellen.

Die intensive Arbeit mit jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen erforderte eine reflektierte, werteorientierte Haltung. Die Fachkräfte orientierten sich dabei an den Leitlinien der Einrichtung – Wertschätzung, Stabilität, individuelle Förderung – und nutzten regelmäßige Fallbesprechungen sowie Supervisionen, um pädagogische Entscheidungen zu reflektieren und Maßnahmen professionell zu begleiten. Trotz der hohen Belastungen konnte das Team den Betrieb stabil halten, die Partizipation der jungen Menschen fördern und die Elternarbeit intensiv gestalten.

Die kontinuierliche Begleitung kritischer Hilfeverläufe zeigte Wirkung: Maßnahmen konnten stabil gehalten werden, die jungen Menschen erfuhren ein tragfähiges, wertschätzendes Setting und konnten positive Entwicklungsschritte machen. Die Herausforderungen stärkten zugleich den Zusammenhalt im Team, und durch regelmäßige Reflexionen, Teammeetings und Supervisionen wurden fachliche Standards, pädagogische Haltung und gemeinsame Werte gefestigt.

Für das Jahr 2026 ergeben sich aus den Erfahrungen 2025 mehrere Schwerpunkte und Konsequenzen für das SJH Allach. Zum einen wird die gezielte Einarbeitung neuer Mitarbeitender weiter systematisiert, um die Betreuungskontinuität sicherzustellen. Zum anderen wird der Fokus auf Partizipation, individuelle Zielvereinbarungen und die Einbindung der jungen Menschen in Alltagsentscheidungen konsequent fortgesetzt, da dies nachweislich zu erfolgreichen Hilfeverläufen und stabilen Beziehungsstrukturen beiträgt.

Bisher waren im SJH Allach noch keine dual Studierenden eingesetzt. Die Einrichtung hat jedoch für die Zukunft hohes Interesse daran, dies umsetzen zu können. Die Refinanzierung in den Entgelten müsste aus unserer Sicht u. a. mit Blick auf den Fachkräftemangel dauerhaft sichergestellt werden. Es zeigte sich in den letzten Jahren in anderen Einrichtungen im Träger, dass Praktikant*innen und/oder dual Studierende eine deutliche Entlastung für das gesamte Team darstellen, da durch ihren Einsatz u. a. Terminbegleitungen, Hausaufgabenerledigungen, etc. von und mit den jungen Menschen zusätzlich erledigt werden konnten.

Um dem steigenden Bedarf aufgrund immer komplexer werdender Fälle gerecht werden zu können, wollen wir unser Leistungsangebot anpassen und die Krankenquote anpassen lassen, indem wir den Weg einer neuen Betriebserlaubnis in 2026 anstreben.

Darüber hinaus werden gesetzliche Anpassungen im SGB VIII sowie die damit verbundenen Anforderungen an Familienarbeit, Schutzkonzepte und sexualpädagogische Angebote in die pädagogische Arbeit integriert. Strukturen und Rahmenbedingungen der Einrichtung werden regelmäßig überprüft, um den veränderten Anforderungen gerecht zu werden und die Qualität der Maßnahmen weiterhin auf hohem Niveau zu halten.

Die Nachbetreuung der entlassenen jungen Menschen erfolgt weiterhin über ausführliche Übergaben an nachfolgende Einrichtungen und Ansprechpartner*innen. Ein Großteil der ehemaligen Bewohner*innen bleibt zudem z. B. in Form von Besuchen an das Haus noch teilweise und kurzfristig angebunden, was die nachhaltige Wirkung der Beziehungsarbeit und die Qualität der pädagogischen Arbeit des SJH Allach unterstreicht.

Bzgl. der vorgehaltenen Rufbereitschaften konnte mit dem örtlich zuständigen Jugendamt ein Kompromiss verabredet werden. Hierfür wird anteilig eine Pauschale in Höhe von insgesamt 700 € Euro jährlich in der Entgeltvereinbarung für das SJH Allach akzeptiert.

Abschließend ist es das Ziel des SJH Allach, die hohe Betreuungsqualität, die individuelle Förderung der jungen Menschen und die professionelle Zusammenarbeit im Team auch künftig aufrechtzuerhalten, dabei die gewonnenen Erfahrungen aus 2025 zu nutzen und die Einrichtung kontinuierlich weiterzuentwickeln. Durch gezielte Reflexion, Supervision, strukturierte Einarbeitung und eine klare Ausrichtung auf Partizipation und individuelle Förderung wird die Wirksamkeit der Maßnahmen nachhaltig gesichert.

Mit den gesetzlichen Neuerungen durch das 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz (KJHSRG) sowie die Reform des SGB VIII, werden in den kommenden Jahren sowohl fachliche als auch strukturelle Herausforderungen verbunden sein, auf die es angemessen zu reagieren gilt. Künftig sollen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung stärker „aus einer Hand“ durch die Jugendhilfe organisiert werden. Darüber hinaus geht es um den Ausbau kommunaler Unterstützungsstrukturen, die Vereinfachung von Verfahren und Zuständigkeiten sowie um eine effizientere Gestaltung von Hilfen angesichts steigender Fallzahlen und knapper Ressourcen. Es ist davon auszugehen, dass der Druck auf Jugendämter und Einrichtungen durch die knapper werdenden Ressourcen weiter verstärkt werden wird. Für uns ergibt sich daraus die Verantwortung, wirtschaftliche Anforderungen mit fachlich qualitativ guter Arbeit in Einklang zu bringen und dabei den Blick für die Menschen zu bewahren – sowohl für diejenigen, für die wir Verantwortung tragen, als auch für die Mitarbeitenden, die unsere Arbeit täglich gestalten.